



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

19.01.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Peifer

Telefon: 492-6705

PeiferM@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Landschaftsplan Roxeler Riedel - Rückkehr zu einer verbindlichen Landschaftsplanung

Beratungsfolge

11.02.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
16.02.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
02.03.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landschaftsplanes *Roxeler Riedel* (LP 3) zur Kenntnis.
- Der Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen beauftragt die Verwaltung, den Landschaftsplan Roxeler Riedel (LP 3) auf der Basis einer verbindlichen Landschaftsplanung zu überarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Sachentscheidung zu 2. entstehen keine unmittelbaren Kosten. Auch werden noch keine Entscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen getroffen. Hierüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen der kommenden Jahre unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt zu entscheiden.

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft			
673 8 1303 01 4050		Erwerb/Entschädigung Grundstücke	2022 ff.	486.438,00	

673 8 1303 01 4050		Baukosten Realisierung Anpflanzungen	2023 ff.	1.002.270,00	
673 8 1303 01 4050		Zuwendungen Land	2020 ff.	987.832,00	
Auszahlungen			2022 ff.	1.488.708,00	
Einzahlungen			2022 ff.	987.832,00	
Summe aller Auszahlungen/Saldo				500.876,00	

Begründung:

Zu 1.

Grundsätze der Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan ist das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er hat die Aufgabe, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (ehemals Landschaftsgesetz) formulierten Ziele und Grundsätze auf örtlicher Ebene zu konkretisieren. Landschaftsplanung ist vorsorgeorientiert und verfolgt einen ganzheitlichen, flächendeckenden Ansatz zum Schutz, zur Pflege sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich.

Wesentliche Inhalte des Landschaftsplans sind der Schutz von Landschaftsräumen mit ihren Tieren und Pflanzen durch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen. Darüber hinaus ist der Landschaftsplan ein aktiv entwickelndes Planungsinstrument, das Entwicklungsmaßnahmen u. a. zur Sicherung und Steigerung der Biodiversität, Entwicklung eines Biotopverbundes, Errichtung von Anpflanzungen sowie Erholung des Menschen in der Landschaft beinhaltet und neue Strategien zur Anpassung an den Klimawandel bereitstellt.

Landschaftsplanung – eine gesetzliche Pflichtaufgabe

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Landschaftsplänen (§ 7 Abs.3). Diese sind als Satzung zu erlassen und erlangen somit, in Analogie zum Bebauungsplan, eine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit.

Das LNatSchG räumt den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit ein, Festsetzungen des Landschaftsplans auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zu realisieren (Begründung eines besonderen Duldungsverhältnisses gemäß § 28 LNatSchG). Zudem besteht die Möglichkeit zur Verwirklichung des Landschaftsplanes Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung durchzuführen (§ 29 LNatSchG).

Finanzierung der Landschaftsplanung

Die Realisierung von Maßnahmen ist für den Grundeigentümer kostenlos. Für die Bereitstellung des Grundstücks zahlt die Stadt eine Entschädigung, auf Wunsch des Eigentümers erwirbt sie es. Die Realisierung von Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt durch Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus im Auftrag der Stadt Münster. Sie trägt auch die Kosten.

Seitens des Landes NRW werden der Stadt Fördergelder i. Höhe von bis zu 80% der entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt.

Landschaftsplanung in Münster

In Münster sind 4 Landschaftspläne aufzustellen. Der **Landschaftsplan Werse (LP 1)** für das östliche bzw. südöstliche Stadtgebiet wurde in 1987 rechtskräftig. Er enthält 146 Festsetzungen, die jeweils einem konkreten Grundstück zugeordnet sind (sog. ortsbezogene Festsetzungen). Jeder Grundeigentümer kann somit seine persönliche Betroffenheit erkennen. Bis auf wenige Einzelmaßnahmen wurden alle Festsetzungen mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgreich verhandelt und realisiert.

Der **Landschaftsplan *Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel (LP 2)*** für das nördliche Stadtgebiet wurde in 1998 rechtskräftig. Auch hier erfolgte die Festsetzung von verbindlichen, ortsbezogenen Festsetzungen wie im LP 1. Es wurden 90 Festsetzungen zur Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Baumreihen getroffen. Diese sind zu ca. 80% verhandelt und umgesetzt. Dazu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Entwicklung des Natur- und Vogelschutzgebietes „Rieselfelder“ und die Anpflanzung von über 4.000 m Ufergehölzen im Landschaftsraum Uhlenbrock, nördlich von Häger. Mit Aufnahme des Planungs- und Abstimmungsprozesses zum Landschaftsplan Roxeler Riedel wurden die restlichen Maßnahmen nicht weiterverhandelt.

Der **Landschaftsplan *Roxeler Riedel (LP 3)*** ist am 19.09.2014 rechtskräftig geworden. Der politischen Beratung zum Satzungsbeschluss (Vorlage V/0448/2013) sind umfangreiche Diskussionen vorausgegangen, ob und wie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan verankert werden sollen.

Die untere Naturschutzbehörde hat im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsplanes erstmals einen eigenständigen, über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehenden Weg zur Harmonisierung der Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft im Vorfeld des gesetzlich verankerten Aufstellungsverfahrens beschritten. Auf Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (WLV) und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster wurde für den Landschaftsplan *Roxeler Riedel* außerhalb des formalen Verfahrens ab 2001 eine entwerfungsbegleitende Arbeitsgruppe aus Vertretern der örtlichen Landwirtschaft sowie Vertretern der anerkannten Naturschutzvereinigungen eingerichtet. Maßgebliche Aufgabe war es, das Prozedere eines Beteiligungsverfahrens festzulegen und Planungsgrundsätze zu vereinbaren.

Auf Initiative der Arbeitsgruppe wurden weitere Arbeitsgruppen auf Ortsteilebene gebildet, um die Planungsgrundsätze unter Berücksichtigung örtlicher und landschaftlicher Gegebenheiten zu konkretisieren. Daran schlossen sich Gespräche der unteren Naturschutzbehörde mit den im Wesentlichen betroffenen landwirtschaftlichen Grundeigentümern an.

Das Ergebnis der Gespräche wurde unmittelbar in die Entwurfsplanung des LP 3 eingestellt. Maßgebliche Folge der Eigentümerbeteiligung war eine Reduzierung der Anzahl der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen.

Trotz der Abstimmung mit der Landwirtschaft im Vorfeld des gesetzlichen Aufstellungsverfahrens, hat die Politik im Zuge des Beratungsgangs zur öffentlichen Auslegung des LP 3 nicht abschließend beraten, sondern das Verfahren ausgesetzt.

Erst mit der Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises aus Vertretern der Bezirksvertretungen, des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen (AUKB) und des Rates wurde Ende 2008 die Abstimmung mit der Politik wieder in Gang gesetzt.

In der Stadt Münster ist Landschaftsplanung seitens der Verwaltung und der Politik bis zur Aufstellung des LP 3 als verbindliche Aufgabe verstanden und praktiziert worden. So enthalten die Landschaftspläne *Werse (LP 1)* sowie *Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel (LP 2)* verbindliche, ortsgebundene Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen. Diese sind im Landschaftsplan einem konkreten Grundstück zugeordnet und werden mit dem betroffenen Grundeigentümer hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung verhandelt.

Abweichend von der originären Festsetzung mit Festlegung von Ort und Umfang der Maßnahmen, ist 2013 nach vielen Diskussionsrunden ein Kompromiss für den LP 3 gefunden worden, wonach in wesentlichen Bereichen, die einer landschaftsökologischen Aufwertung bedürfen, Bereichsfestsetzungen vorgenommen werden. In solchen Landschaftsräumen können sich alle Grundeigentümer in die Planung zur Realisierung von Bepflanzungsmaßnahmen einbringen und gemeinsam entscheiden. Daneben erfolgen ortsgebundene Festsetzungen entlang von Fließgewässern.

Der Kompromiss erfolgte in kontroverser Diskussion auf Grundlage der Aussage, dass durch freiwillige Maßnahmen seitens der Landwirtschaft mehr zu erreichen sei als durch originäre Festsetzungen. Insofern sind die gesamten Maßnahmen des LP 3 auf freiwilliger Basis umzusetzen. Die Verwaltung

hat seinerzeit deutlich gemacht, dass es für sie in Landschaftsräumen mit raumbezogenen Festsetzungen aufgrund der Vielzahl von Grundeigentümern und Komplexität der Verhandlungen nicht leistbar ist, Verträge auszuhandeln. Vielmehr waren sich alle Beteiligten einig, dass die Bringschuld bei der Landwirtschaft liegt, d. h. die Landwirtschaft auf die Verwaltung zugehen wird.

Bestandteil der Vereinbarung zum Satzungsbeschluss war auch, dass in 2020 eine Bilanzierung bezüglich der realisierten Anpflanzungen erfolgt, die dem Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen mit dieser Vorlage vorgelegt wird.

Es gilt die vereinbarten Planungsgrundsätze

- Ausweisung von Bereichsfestsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen,
- Realisierung von Maßnahmen durch Anwendung aller verfügbaren Instrumente der Umweltplanung (Ausgleichsmaßnahmen, Ökokontoflächen, Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie),
- Prinzip der Freiwilligkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen

zu reflektieren und zu prüfen, inwieweit die im Landschaftsplan fixierten Ziele erreicht wurden bzw. ob ggf. der Landschaftsplan zu überarbeiten ist.

Die untere Naturschutzbehörde hat Anfang des Jahres 2020 den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband gebeten, die seit 2014 umgesetzten Maßnahmen mitzuteilen.

Der LP weist 44 ortsgebundene Einzelfestsetzungen entlang von Fließgewässern aus, von denen 2 realisiert wurden. Beide dienen der Kompensation baulicher Entwicklungen von landwirtschaftlichen Hoflagen.

In den Landschaftsräumen *Hangenfeld* (3-5.2.1), *Welsingheide* (3-5.2.2) und *Altenroxel* (3-5.2.3) sind Bereichsfestsetzungen getroffen worden. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerschläge. Auf diesen Flächen zur Größe von insgesamt ca. 460 ha sind Entwicklungsmaßnahmen für die Anpflanzung von 4.350 m Feldhecken und 2.980 m Baumreihen festgesetzt. Die Maßnahmen wurden im Landschaftsplan verankert, um insbesondere

- bestehende Strukturen und Lebensräume miteinander zu vernetzen,
- neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen bereit zu stellen,
- die landwirtschaftlichen Flächen zu gliedern und
- das Landschaftsbild aufzuwerten.

Laut Mitteilung des Landwirtschaftsverbandes wurde keine der genannten Maßnahmen realisiert.

Der landwirtschaftliche Kreisverband Münster hat nach eigener Aussage in 2015 die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft eingebunden, um in Gesprächen mit den Landwirten alternative, produktionsintegrierte Maßnahmen zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere die Einsatz von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.

Es konnten keine Maßnahmen vereinbart werden.

Die Erfahrungen zum LP 3 sind insbesondere auch für den nunmehr aufzustellenden **Landschaftsplan Davert und Hohe Ward (LP 4)** von besonderer Relevanz.

So sollen gemäß der Vereinbarung zum LP 3 zwischen Politik, Landwirtschaft und Verwaltung die Planungsgrundsätze des LP 3 auch für den LP 4 zu Grunde gelegt werden.

Zu 2.

Es konnten in den vergangenen 6 Jahren seit Rechtskraft des Landschaftsplanes *Roxeler Riedel* lediglich 2 Bepflanzungsmaßnahmen realisiert werden. Die dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Planungsgrundsätze (Bereichsfestsetzungen, Prinzip der Freiwilligkeit ...) haben sich als nicht geeignet erwiesen, die im Landschaftsplan verankerten Ziele des Naturschutzes zu erreichen. In der Folge

ist es faktisch zu einem Stillstand und einer zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung des Landschaftsplanes gekommen.

Es ist daher erforderlich den Landschaftsplan *Roxeler Riedel* zu überarbeiten und zu einer verbindlichen Landschaftsplanung mit verorteten Festsetzungen und städtischem Realisierungsprogramm zurück zu kehren. Diese Grundsätze sind auch auf den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan *Davert und Hohe Ward (LP 4)* zu übertragen.

i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: realisierte Bepflanzungen

Anlage 2: Bericht Westfälisch Lippischer Landwirtschaftsverband

Anlage 3: Landschaftsplan Roxeler Riedel – Text (nur in Session)

Anlage 4: Landschaftsplan Roxeler Riedel – Karte (nur in Session)